

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0209/2018/BV

Datum:
19.06.2018

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Feuerwehr

Betreff:

**Neuregelung der Freien Heilfürsorge für Beamtinnen
und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr
der Stadt Heidelberg durch Satzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	24.07.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• einmalige Kosten Ergebnishaushalt	260.000 €
• laufende Mehrkosten Ergebnishaushalt ab 2019	73.000 €
Einnahmen:	
• Keine	
Finanzierung:	
• Deckung über Gesamtpersonalkostenbudget vorgesehen; ab dem Jahr 2019 im Planansatz enthalten	
Folgekosten:	
• Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr haben nach § 79 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) Anspruch auf freie Heilfürsorge. Alternativ kann der Dienstherr entsprechend § 79 Absatz 4 LBG Beihilfe und einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Krankheitskostenversicherung gewähren. Die Stadt Heidelberg macht seit Jahren von Ihrem nach § 79 Absatz 4 LBG eingeräumten Gestaltungsrecht Gebrauch und gewährt den Beamtinnen und Beamten anstelle der Heilfürsorge Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen pauschalierten Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung in Höhe von derzeit 75,00 Euro.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit dem Urteil vom 17. November 2016 entschieden hat, dass die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses durch den Gemeinderat mittels Satzung zu erfolgen hat und sich die Höhe des Zuschusses innerhalb des dem Gemeinderat zustehenden Gestaltungsspielraums an sachlichen Kriterien zu orientieren hat und angemessen sein muss, soll daher der den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 79 Absatz 4 LBG zu gewährende Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung in Abänderung der bislang geltenden Regelung nach Maßgabe der beigefügten Satzung festgesetzt werden.

Begründung:

Hintergrund

Nach § 79 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erhalten die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr (nachfolgend auch: Beamtinnen beziehungsweise Beamte oder Zuschussberechtigte) Heilfürsorge, solange sie Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge haben und nicht Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines anderen Dienstherrn oder eines Dritten oder auf truppenärztliche Versorgung besteht. § 79 Absatz 4 LBG bestimmt, dass der Dienstherr den Beamtinnen und Beamten anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewähren kann. Art und Höhe des Zuschusses sind gesetzlich nicht geregelt.

Die Stadt Heidelberg macht seit dem 01. September 1962 in ständiger Praxis von dem ihr nach

§ 79 Absatz 4 LBG beziehungsweise den entsprechenden Vorgängerregelungen eingeräumten Gestaltungsrecht Gebrauch und gewährt den Beamtinnen und Beamten anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung. Der Zuschuss wird in pauschalierter Form gewährt und beträgt seit dem 01. Juli 2012 75,00 Euro monatlich. Diese Vorgehensweise war bei allen Stadtkreisen mit Berufsfeuerwehren weitgehend identisch; Veränderungen wurden – um Konkurrenz zu vermeiden – jeweils abgestimmt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17. November 2016 entschieden, dass die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses nach § 79 Absatz 4 LBG durch den Gemeinderat mittels Satzung zu erfolgen hat. Zur Höhe des Zuschusses weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass weder Verfassung noch Gesetz einen exakt bestimmbareren Satz oder proportionalen Anteil vorgeben. Der Zuschuss hat sich jedoch innerhalb des dem Gemeinderat zustehenden Gestaltungsspielraums an sachlichen Kriterien zu orientieren und muss angemessen sein. Eine bestehende Regelung, die diesen Anforderungen bereits in Ermangelung eines entsprechenden Satzungsbeschlusses oder inhaltlich nicht entspricht, kann nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs längstens bis zum 31. Dezember 2019 angewendet werden.

Die vorliegende Satzung wurde vom Städtetag Baden-Württemberg gemeinsam mit verschiedenen Städten als Mustersatzung entwickelt und dient der Umsetzung der Grundsätze des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr bei der Stadt Heidelberg. Die weiteren Stadtkreise mit Berufsfeuerwehren erwägen, diese Satzung in der vorgeschlagenen Form ebenfalls umzusetzen beziehungsweise haben diese bereits umgesetzt.

Satzungskompetenz

Die vorliegende Satzung ergeht auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Absatz 4 LBG.

Satzung

1. Zu § 1 – Grundsatz

Hierzu wird auf die Ausführungen vorstehend unter – Hintergrund – Bezug genommen.

2. Zu § 2 – Zuschuss

Der den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 79 Absatz 4 LBG zu gewährende Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung wird ab dem 01. Januar 2019 nach Maßgabe der vorliegenden Satzung festgesetzt.

2.1

Der Zuschuss wird in Abänderung der bislang geltenden Regelung nicht mehr pauschal, sondern unter Berücksichtigung der individuellen Belastung einer jeden Beamtin beziehungsweise eines jeden Beamten mit den Kosten einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung festgesetzt. Zwar erscheint nach § 79 Absatz 4 LBG die Festlegung eines einheitlich für alle Berechtigten geltenden Pauschalbetrages auch nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg dem Grunde nach weiterhin zulässig. Die Festlegung eines einheitlichen Pauschalbetrages ist jedoch nach den Grundsätzen des Urteils deutlich erschwert und müsste so bemessen werden, dass der Zuschuss grundsätzlich auch im Einzelfall sachlich begründet und angemessen erscheint.

Die Berechnung des monatlich zu leistenden Zuschusses ist daher in Form eines prozentualen Anteils des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwandes der beziehungsweise des Zuschussberechtigten vorgesehen. Vorsorgeaufwendungen sind Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter, vorliegend für den Fall der Krankheit. Sie zählen zu den Sonderausgaben und sind steuerlich beschränkt abziehbar. Die Regelung knüpft an die tatsächliche Belastung der einzelnen Beamtin beziehungsweise des einzelnen Beamten mit Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung an, gedeckelt jedoch in Höhe des individuell als Vorsorgeaufwand steuerlich anerkannten (Teil-) Betrages. Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen für die Person der Beamtin beziehungsweise des Beamten selbst; Vorsorgeaufwendungen der Beamtin beziehungsweise des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt. Die Beschränkung auf den steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwand rechtfertigt sich aus dem je nach Vorsorgebedürfnis individuell unterschiedlichen Umfang der vereinbarten Krankenversicherungsleistungen und entsprechenden Aufwendungen. Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand orientiert sich an den Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Basiskrankenversicherung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind auch steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Der Prozentsatz wird grundsätzlich mit 80 und für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 mit 85 zugrunde gelegt. Dies erscheint sowohl im Hinblick auf das verglichen mit den Leistungen der Heilfürsorge höherwertige Versorgungsniveau der Beihilfe nebst diesen ergänzenden Leistungen der privaten Krankenversicherung wie auch die in § 79 Absatz 4 letzter Halbsatz LBG vorgesehenen Vorsorgekuren sachlich begründet und angemessen. Der um 5 Punkte erhöhte Prozentsatz in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 trägt der verhältnismäßig höheren Belastung dieser Personengruppe mit den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung Rechnung.

2.2

Wenn Beamtinnen und Beamte aufgrund einer vorherigen Regelung des Dienstherrn einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung erhalten, der höher ist als der Zuschuss nach der vorliegenden Satzung, wird der sich nach der vorherigen Regelung ergebende Zuschuss aus Gründen der Besitzstandswahrung bis zum Ende des Kalenderjahres fortgewährt, zu dem sich für das Folgejahr aufgrund dieser Satzung ein höherer als der vorherige Zuschussbetrag ergibt.

2.3

Der Mindestzuschuss beträgt ebenfalls aus Gründen der Besitzstandswahrung 75,00 Euro.

2.4

Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung ist rechtlich nicht veranlasst und auch aus administrativen Gründen nicht vorgesehen.

2.5

Die Gewährung des Zuschusses ist grundsätzlich an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Dies folgt bereits aus § 79 Absatz 4 LBG. Ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung ist hiernach gesetzlich nur für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr vorgesehen. Die Bestimmung hat somit deklaratorischen Charakter.

Etwas anderes gilt nur für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die

a. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg keine Feuerwehrezulage erhalten oder

b. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach dem § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben.

Diesem wird nach näherer Maßgabe dieser Satzung der Zuschuss gewährt, wobei der Zuschuss im Fall b. zur Vermeidung von Überzahlungen jedoch um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin beziehungsweise der Beamte nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 AzUVO erhält.

2.6

Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist durch die Beamtinnen und Beamten nachzuweisen. Dies erfolgt durch eine entsprechende, dem Personal- und Organisationsamt jährlich im Original vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, die von dort in der Regel unaufgefordert und kostenfrei erteilt wird. Die Vorlage an das Personal- und Organisationsamt hat bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Bis zur Vorlage der Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen 75,00 Euro. Sofern der Nachweis bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den nach den Bestimmungen dieser Satzung ermittelten Zuschuss rückwirkend.

Legt die beziehungsweise der Zuschussberechtigte die geforderte Bescheinigung nicht bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen, 75,00 Euro monatlich. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses, etwa infolge nachträglicher Vorlage der geforderten Bescheinigung, ist ausgeschlossen.

2.7

Entsteht der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, etwa durch unterjährigen Eintritt in den Dienst der Stadt Heidelberg, durch unterjährige Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung der Feuerwehrzulage oder weil die beziehungsweise der Zuschussberechtigte bis dahin keinen Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge hatte, erstmalig im laufenden Kalenderjahr nach dem 01. Januar, ist die Bescheinigung nach Ziffer 2.6 innerhalb von drei Monaten seit Entstehen des Anspruchs auf den Zuschuss vorzulegen. Bis zur Vorlage der Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 Euro. Wenn der erforderliche Nachweis innerhalb der genannten Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den sich nach den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich 75,00 Euro. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses, etwa infolge nachträglicher Vorlage der geforderten Bescheinigung, findet auch insoweit nicht statt.

2.8

Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Dies folgt bereits aus § 79 Absatz 1 LBG, wonach den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Heilfürsorge nur solange zu gewähren ist, wie sie Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge haben und nicht Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines anderen Dienstherrn oder eines Dritten oder auf truppenärztliche Versorgung besteht. Gleiches gilt für das Heilfürsorgesurrogat nach § 79 Absatz 4 LBG.

2.9

In Fällen besonderer Härte, in denen die satzungsgemäße Bestimmung des Zuschussbetrages zu einem sachlich schlechterdings unvertretbaren Ergebnis führt, kann das Personal- und Organisationsamt die Höhe des Zuschusses auf Antrag der beziehungsweise des Zuschussberechtigten abweichend festsetzen. Dies wird nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen der Fall sein, wenn, ohne dass hierfür Gründe in der Person der beziehungsweise des Zuschussberechtigten vorliegen, ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen der tatsächlichen Belastung der Beamtin beziehungsweise des Beamten durch die zu leistenden Beiträge an eine Krankheitskostenversicherung einerseits und der in § 79 Absatz 4 LBG dem Grunde nach vorgesehenen und durch die Bestimmungen dieser Satzung konkretisierten anteiligen Entlastung durch einen Zuschuss des Dienstherrn andererseits festgestellt ist und eine satzungsgemäße Festsetzung des Zuschusses für die Beamtin beziehungsweise den Beamten daher unzumutbar ist. Die Beschränkung der Härtefallregelung auf Sachverhalte, die nicht in der Person der beziehungsweise des Zuschussberechtigten begründet sind, führt insbesondere dazu, dass von der Versicherungsgesellschaft außertariflich vereinbarte Bedingungen zur Aufnahme der beziehungsweise des Zuschussberechtigten in die jeweilige private Krankenversicherung oder einen bestimmten Bereich (Risikozuschläge) nur dann zu berücksichtigen sein können, wenn der jeweilige Risikozuschlag allein aufgrund der Eigenschaft der Zugehörigkeit der beziehungsweise des Zuschussberechtigten zur Personengruppe der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und zum Ausgleich der deswegen zusätzlich zu kalkulierenden Krankheitskosten erhoben wird – und nicht etwa auch aufgrund aktueller oder Vorerkrankungen.

Das Personal- und Organisationsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als des sich nach den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrages besteht nicht.

2.10

Die vorstehend unter Ziffer 2.1 bis 2.3 dargestellten Regelungen werden in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

3. Rückwirkung

Für einen zurückliegenden Zeitraum vom 01. Mai 2015 bis 31. Dezember 2018 wird zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes eine pauschale Regelung festgesetzt.

Die vorgesehene Rückwirkung trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Mitglied des Dienststellenpersonalrates der Berufsfeuerwehr kollektiv für alle Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr Heidelberg die Überprüfung der Höhe des Zuschusses zu einer Krankheitskostenversicherung im Mai 2015 beantragt hat. Eine Regelung wurde zu diesem Zeitpunkt im Einvernehmen mit dem Antragsteller im Hinblick auf einen vor dem Verwaltungsgericht Baden-Württemberg geführten Rechtsstreit in gleicher Sache eines Beamten der Berufsfeuerwehr Pforzheim nicht getroffen, sondern bis zum Ausgang des Verfahrens ruhend gestellt.

Weiter wird die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg berücksichtigt, dass das bislang praktizierte Beihilfe- und Zuschussystem aufgrund fehlender Satzung allein aus formellen Gründen rechtsgrundlos ist. Eine rückwirkende Inkraftsetzung einer durch den Gemeinderat zu beschließenden Satzung wurde durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausdrücklich vorgesehen.

Für die rückwirkende Festsetzung gilt folgende Regelung:

3.1

Aktive Beamtinnen und Beamte, des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die aufgrund einer vorherigen Regelung der Stadt Heidelberg einen monatlichen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 75,00 Euro erhalten haben und die nach den Bestimmungen der Satzung dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind, erhalten neben dem bereits gewährten Zuschuss einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 50,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt mit den Dienstbezügen für November 2018.

Der Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro wird auch für die Monate gewährt, in denen sich die Beamtin beziehungsweise der Beamte in Elternzeit befand, sofern ihr/ihm in dieser Zeit der Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankenversicherung in Höhe von 75,00 Euro gemäß § 46 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (AzUVO) weitergezahlt wurde.

Aktive Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die sich in dem zurückliegenden Zeitraum 01. Mai 2015 bis 31. Dezember 2018 in Elternzeit befanden und in dieser Zeit einen Zuschuss nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 AzUVO in Höhe von 120,00 Euro erhalten haben, erhalten für diese Monate jeweils einen zusätzlichen Zuschuss von 5,00 Euro.

3.2

Passive beziehungsweise bei der Stadt Heidelberg ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte erhalten auf Antrag neben dem bereits gewährten pauschalierten Zuschuss zusätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 50,00 Euro für jeden Monat, in dem sie im Zeitraum 01. Mai 2015 bis 31. Dezember 2018 nach den Bestimmungen der Satzung dem Grunde nach anspruchsberechtigt waren.

4. Zu § 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Neuregelung wurde innerhalb der großen Städte Baden-Württembergs abgestimmt und findet auch die Zustimmung des Dienststellenpersonalrates der Berufsfeuerwehr.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr